

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE UVS Niederösterreich 2001/09/04 Senat-BL-01-1021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.09.2001

Spruch

Der Berufung wird hinsichtlich des Punktes 1 des Straferkenntnisses gemäß §66 Abs4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG insoweit Folge gegeben, als die Geldstrafe mit S 4.000,-- und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 4 Tagen festgesetzt wird.

Gemäß §64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG beträgt der Strafbetrag und der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren S 400,--.

Der Strafbetrag und der Kostenbeitrag sind binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung fällig §59 Abs2 AVG).

Text

Die Bezirkshauptmannschaft ** bestrafte F B in Punkt 1 des Straferkenntnisses vom * *

****, ZI 3-***-**, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §99 Abs3 lita in Verbindung

mit §46 Abs4 litd StVO mit einer Geldstrafe in Höhe von S 5.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage) zuzüglich S 500,-- als Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren.

Im Spruch des Straferkenntnisses wurde dem Berufungswerber angelastet, am ** ** ****
um 19,34 Uhr als Lenker des PKW **-**** im Gemeindegebiet F******** auf der A*
zwischen Straßenkilometer ** und ** Richtung F******* den Pannenstreifen befahren zu
haben, obwohl er nicht Lenker eines Fahrzeuges des Straßendienstes, der

Straßenaufsicht oder des Pannendienstes gewesen sei, sich auch nicht aus

Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergab und er auch nicht

wegen eines Gebrechens des Fahrzeuges oder dergleichen am

Pannenstreifen anhalten

musste.

Gegen diesen Punkt des Straferkenntnisses erhob F B fristgerecht Berufung mit der Begründung, er habe den Pannenstreifen nicht mit dem ganzen Fahrzeug befahren,

sondern höchstens mit dem rechten Räderpaar sei er auf die Leitlinie gefahren bzw. eine Reifenbreite daneben.

Aus diesem Grund ersuche er um Einstellung des Strafverfahrens bzw. um Herabsetzung der Strafhöhe.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat erwogen:

Aus der Anzeige des Landesgendarmeriekommando NÖ, Vaast S****** ist zu entnehmen, dass der Meldungsleger am ** ** **** um 19,34 Uhr den Berufungswerber dabei beobachtete, wie er auf der ***autobahn zwischen Straßenkilometer ** und ** zweimal mit den rechten Fahrzeugreifen bis zur Fahrzeugmitte den Pannenstreifen befuhr.

Weiters wird unter ?Angaben des Verdächtigen? ausgeführt, dass dieser mit seinem Fahrzeug auf den Pannenstreifen gekommen sei, weil er auf seinen Handy angerufen worden sei. Darüber hinaus wurde beim Berufungswerber eine beträchtliche Alkoholisierung festgestellt, die von ihm aber nicht bestritten wird.

Aus der Verantwortung des Berufungswerbers im Zusammenhalt mit den Angaben in der Anzeige lässt sich daher unzweifelhaft entnehmen, dass der Berufungswerber nicht den Pannenstreifen befuhr, um bei einem Stau auf der Autobahn schneller vorwärts zu

kommen, sondern offenbar aufgrund seiner Alkoholisierung bzw. der Ablenkung durch das Handy versehentlich den Pannenstreifen benützte.

Gemäß §46 Abs4 litd StVO ist auf der Autobahn verboten, den Pannenstreifen zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes und sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder

Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt.

Nach dieser Gesetzesvorschrift ist es gleichgültig, ob dabei der Pannenstreifen mit dem gesamten Fahrzeug befahren wird, oder nur mit Teilen davon, wie im vorliegenden Fall. Eine Übertretung dieser Gesetzesbestimmung liegt in jedem Fall vor.

Der Berufungswerber hat daher die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen, wobei ihm jedenfalls fahrlässiges Verhalten anzulasten ist, da er dem Lenken des Fahrzeuges nicht die erforderliche und ihm zumutbare Aufmerksamkeit, bedingt durch den Telefonanruf, widmete, die erforderlich war, dass er seine Fahrlinie einhalten konnte. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass der Berufungswerber nicht den Pannenstreifen benützte, um rücksichtsloserweise bei Kolonnenverkehr oder Stau schneller vorwärts zu kommen und dabei in Kauf nahm, Einsatzfahrzeuge zu behindern, sodass die Herabsetzung auf das nunmehrige Ausmaß gerechtfertigt ist.

Eine weitergehende Verminderung kommt allerdings nicht in Betracht, da eine derartige
Unaufmerksamkeit beim Lenken eines Kraftfahrzeuges, die dazu führt, dass der Pannenstreifen zur Hälfte befahren wird, nicht toleriert werden kann.

Auch bei der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Berufungswerbers laut seinen persönlichen Angaben ist in Anbetracht dieses Unrechtgehaltes der Verwaltungsübertretung eine weitergehende Reduktion der Geldstrafe nicht gerechtfertigt.

Gemäß §51e Abs3 Z1 VStG konnte die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben, da nur eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §64 VStG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$